

### Festlegung der Gebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)

Gebühren-Nr.		Gebühr Euro lt. GebOSt	
<b>A.</b>	<b>StVG, StVZO, FZV, EG-FGV, FeV</b>		
<b>1.</b>	<b>Fahrerlaubnis, Führerschein und Fahrberechtigung</b>		
<b>202.1</b>	<b>Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung bei anlassbezogener Eignungsüberprüfung</b>	<b>10,20 bis 35,80</b>	
	zusätzliche Eignungsgutachten wegen körperl. Beeinträchtigung		10,20 €
	zusätzliche Anordnung Eignungsgutachten psych. Erkrankung		25,60 €
	zusätzliche Anordnung Eignungsgutachten §§ 13 / 14 FeV		35,80 €
	zusätzliche Anordnung im Einzelfall (z.B. Fahrprobe)		30,00 €
<b>202.3</b>	<b>Erteilung Fahrerlaubnis nach Versagung, Entziehung oder Verzicht</b>	<b>33,20 bis 256,00</b>	
	Neuerteilung		153,20 €
	Neuerteilung mit Anordnung Aufbauseminar		173,20 €
	Neuerteilung mit Anordnung Eignungsgutachten		193,20 €
	Neuerteilung mit Anordnung Eignungsgutachten und MPU oder MPU		233,20 €
	Anerkennung ausl. FE nach Sperre		153,20 €
	Anerkennung ausl. FE nach Sperre mit Anordnung Aufbauseminar		173,20 €
	Anerkennung ausl. FE nach Sperre mit Anordnung Eignungsgutachten		193,20 €
	Anerkennung ausl. FE nach Sperre mit Anordnung Eignungsgutachten und MPU oder MPU		233,20 €
<b>202.4</b>	<b>Ersatzführerschein</b>	<b>17,90 bis 35,80</b>	
	Ersatz ohne Datenerfassung		23,00 €
	Ersatz mit Datenerfassung, Karteikarteinabschrift		33,20 €
<b>202.6</b>	<b>bei besonders hohem Aufwand der Feststellung des Besitzstandes</b>	<b>10,20 bis 30,70</b>	<b>25,00 €</b>
<b>202.9</b>	<b>Überprüfung einer Begleitperson BF 17</b>	<b>1,50 bis 10,00</b>	<b>7,50 €</b>
<b>203</b>	<b>Ortskundeprüfung</b>	<b>20,50 bis 57,30</b>	<b>50,00 €</b>
<b>206</b>	<b>Versagung, Entziehung, Widerruf, Untersagung</b>	<b>33,20 bis 256,00</b>	
	Untersagung des Führens von Kraftfahrzeugen oder Tieren		33,20 €
	Untersagung § 3 FeV		46,00 €
	Untersagung § 3 FeV mit Gutachten		75,00 €
	Untersagung § 3 FeV besonderer Aufwand		125,00 €
	Versagung Mindestalter		50,00 €
	Entziehung ohne Anordnung Eignungsgutachten oder MPU		150,00 €
	Entziehung nach Nichtvorlage Eignungsgutachten oder MPU		150,00 €
	Entziehung nach Auswertung Eignungsgutachten		200,00 €
	Entziehung nach Auswertung Eignungsgutachten und MPU oder MPU		200,00 €
	Entziehung mit besonderem Aufwand (Obergutachten, Akten, etc.)		256,00 €
<b>207</b>	<b>Erteilung, Versagung oder Ersatzausstellung eines Internationalen Führerscheins</b>	<b>11,20 bis 15,30</b>	
	Erteilung Internat. FS		15,00 €
	Ersatz Internat. FS		11,20 €
<b>208</b>	<b>Anordnung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung oder die Einschränkung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Auflagen nach § 46 FeV; Anordnung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 48 Abs. 9 FeV.</b>	<b>12,80 bis 25,60</b>	
	Auflagenbescheid einfach		15,00 €
	Auflagenbescheid schwierig		18,00 €
	Anordnung von Maßnahmen (Gutachten, etc.)		25,60 €
<b>213</b>	<b>Entscheidung über eine Ausnahme FeV je Ausnahmetatbestand und je Person</b>	<b>5,10 bis 511,00</b>	
	Fahrschulwechsel vor theoretischer Prüfung		15,00 €
	Fahrschulwechsel nach theoretischer Prüfung		25,00 €
	Fahrschulwechsel nach praktischer Prüfung		25,00 €
	Ausnahmegenehmigung Prüfort NRW		50,00 €
	Ausnahmegenehmigung Prüfort außerhalb NRW		100,00 €
	Ausnahme FSJ im Behindertenfahrdienst		50,00 €
	Ausnahme Mindestalter		200,00 €
	Ausnahme Mitführen FS		5,10 €
	Ausnahme Aushändigung FE vor Mindestalter (Feiertag, Wochenende)		50,00 €
	Ausnahmegenehmigung von einer ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen (max. 1 Jahr)		50,00 €
<b>214.2</b>	<b>Erteilung, Änderung, Versagung, Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung einer Sehteststelle nach § 67 FeV</b>	<b>51,10 bis 307,00</b>	
	erstmalige Anerkennung		250,00 €
	Änderung der Anerkennung		20,00 €
	Verlängerung der Gültigkeit		80,00 €

	Überprüfung nach § 67 FeV		100,00 €
	Kombinationsüberprüfung nach § 67 und § 68 FeV - Anteil § 67 FeV		75,00 €
	Raumabnahme		75,00 €
	Nachprüfung ohne Dienstreise		70,00 €
	Nachprüfung mit Dienstreise		120,00 €

<b>214.3</b>	<b>Erteilung, Änderung, Versagung, Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung einer anderen Stelle nach § 68 FeV</b>	<b>51,10 bis 511,00</b>	
	Raumabnahme		85,00 €
	Lehrmittelüberprüfung		100,00 €
	Kombinationsüberprüfung Raumabnahme und Lehrmittel		125,00 €
	Überprüfung nach § 68 FeV		100,00 €
	Kombinationsüberprüfung nach § 67 und § 68 FeV - Anteil § 68 FeV		75,00 €
	Nachprüfung ohne Dienstreise		70,00 €
	Nachprüfung mit Dienstreise		120,00 €
<b>2.</b>	<b>Zulassung / Umkennzeichnung von Kraftfahrzeugen / Anhängern</b>		
<b>221.5</b>	<b>Entscheidung über die Zuteilung von roten Kennzeichen</b>	<b>25,60 bis 205,00</b>	
	Zuteilung		150,00 €
	Zuteilung eines weiteren Kennzeichens ohne erneute Prüfung		85,00 €
	Ersatz bei Verlust		85,00 €
	Widerruf mit Rücknahme durch Antragsteller		50%
	Widerruf ohne Rückname durch Antragsteller		75%
	Verlängerung der Gültigkeitsdauer vor Fristablauf		26,90 €
	Wiederzuteilung nach Fristablauf ohne vorherige Aufforderung		52,50 €
	Wiederzuteilung nach Fristablauf mit vorheriger Aufforderung		78,80 €
<b>229</b>	<b>Ausgabe eines Fahrzeugscheinheftes nach Zuteilung eines roten Kennzeichens</b>	<b>10,20 bis 15,30</b>	
	Ausgabe je Fahrzeugscheinheft		15,30 €
<b>235</b>	<b>Aushändigung oder Anbringung des SP-Schildes</b>	<b>5,10 bis 20,50</b>	<b>10,70 €</b>
<b>4.</b>	<b>Sonstige Maßnahmen im Bereich des StVG, der StVZO, der FZV und der FeV</b>		
<b>251</b>	<b>Entscheidung über einen Antrag nach § 29 Abs. 3 Nr. 2 StVG</b>	<b>12,80 bis 102,00</b>	<b>100,00 €</b>
<b>252</b>	<b>Anordnung zum Führen eines Fahrtenbuches einschließl. der Prüfung der Eintragung</b>	<b>21,50 bis 200,00</b>	
	Anordnung Regelfall		100,00 €
	Anordnung mit besonderem Aufwand		150,00 €
<b>254</b>	<b>Sonstige Anordnungen nach KraftStG, StVZO, FZV, EG-FGV, FeV</b>	<b>14,30 bis 286,00</b>	
	Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt sowie nachgewiesen worden sind.		
	<b>Verletzung der Melde- oder Umschreibepflicht, Versicherungs- oder KFZ-Steueranzeigen, Fahrzeugmängel</b>		
	1. Ordnungsverfügung		45,00 €
	2. Ordnungsverfügung		70,00 €
	3. Ordnungsverfügung		70,00 €
	Anfahrt Vollzugsdienst zusätzlich	je Fahrt	50,00 €
<b>255</b>	<b>Entscheidung über eine Ausnahme StVG, StVZO, FZV je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person</b>	<b>10,20 bis 511,00</b>	
	§§ 30 ff. StVZO, § 1 FZV (Bau- u. Betriebsvorschriften)		75,00 €
	<b>Einzelfälle:</b>		
	§ 19 Abs.2 a StVZO (Ausnahme der Zulassung von historischen Behördenfahrzeugen auf Privatpersonen)		75,00 €
	§ 38a StVZO (Sicherungseinrichtungen gegen unbefugtes Benutzen)		85,00 €
	§ 41 StVZO (EG-Bremsanlage)		150,00 €
	§ 50 Abs. 8 StVZO (Leuchtweitenregulierung)		125,00 €
	§ 10 FZV (Kennzeichengröße mit Gutachten)		60,00 €
	§ 10 FZV (Kennzeichengröße ohne Gutachten)		300,00 €
	--> bei mehreren Ausnahmetatbeständen ist nur die Gebühr für die Ausnahme mit der höchsten Gebühr festzusetzen; diese erhöht sich dann je weiterer Ausnahme um:		30,00 €
	Abweichungen von den Bestimmungen der StVZO / FZV bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen z. B. Staplern, Radladern und Baggern:		200,00 €
	-Verlängerung vor Ablauf der Gültigkeit		100,00 €
	-Verlängerung nach Ablauf der Gültigkeit		150,00 €
<b>D.</b>	<b>Fahrlehrergesetz</b>		
<b>302.6</b>	<b>Erteilung (außer der etwaigen Gebühr nach Nummer 308)</b>	<b>33,20 bis 256,00</b>	
	der befristeten Fahrlehrerlaubnis, einschließlich der Ausfertigung des befristeten Fahrlehrerscheins		100,00 €
	der Fahrlehrerlaubnis, der Seminarerlaubnis (§ 31 FahrIG), einschließlich der Ausfertigung des Fahrlehrerscheins, der Erlaubnisurkunden oder des Vermerks im Fahrlehrerschein		100,00 €
	der Fahrlehrerlaubnis einschließlich der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde		150,00 €
	der Zweigstellenerlaubnis einschließlich der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde		100,00 €
	nach vorangegangener Versagung, Rücknahme oder Widerruf oder nach vorangegangenem Verzicht	33,20 bis 256,00	n. Aufwand
<b>303.4</b>	<b>Erweiterung</b>	<b>51,10 bis 169,00</b>	<b>100,00 €</b>
	der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte einschließlich der Ausfertigung einer Anerkennungsurkunde		100,00 €
<b>305</b>	Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins, eines befristeten Fahrlehrerscheins, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungsurkunde als <b>Ersatz</b> für eine(n) verlorene(n) oder unbrauchbar gewordene(n), außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Unqültigkeitserklärung	<b>15,30 bis 38,30</b>	<b>30,00 €</b>

<b>306</b>	<b>Rücknahme oder Widerruf</b>	<b>33,20 bis 256,00</b>	
	der Fahrlehrerlaubnis		150,00 €
	der befristeten Fahrlehrerlaubnis		100,00 €
	der Seminarerlaubnis (§ 31 FahrIG)		150,00 €
	der Fahrschülerlaubnis		180,00 €
	der Zweigstellenerlaubnis		130,00 €
<b>307</b>	<b>Zwangswise Einziehung eines Fahrlehrerscheins, eines befristeten Fahrlehrerscheins, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungsurkunde</b>	<b>14,30 bis 286,00</b>	
	1. Einziehungsversuch		50,00 €
	2. Einziehungsversuch		80,00 €
	3. Einziehungsversuch		100,00 €
	jeder weiterer Einziehungsversuch		50,00 €
<b>308.1</b>	<b>Überprüfung</b>	<b>30,70 bis 511,00</b>	
	einer Fahrschule		250,00 €
	einer Zweigstelle		100,00 €
	eines Aufbauseminars		50,00 €
	Raumabnahme Fahrschule		100,00 €
	Nachprüfung von Teilbereichen		90,00 €
	Erweiterung der Fahrschülerlaubnis (z.B. Prüfung der Lehrmittel)		200,00 €
	des theoretischen Unterrichts		200,00 €
	des praktischen Unterrichts		150,00 €
	eines Seminars		200,00 €
<b>309</b>	<b>Erteilung oder Versagung einer Ausnahme von den Vorschriften über das Fahrlehrerwesen</b>	<b>5,10 bis 511,00</b>	
	bei Unterschreitung der Mindestmaße (Breit-Höhe-Tiefe) und bei Einhaltung des Raumvolumens		75,00 €
	Ausnahme in übrigen Fällen		n. Aufwand
<b>310</b>	<b>Versagung (außer der etwaigen Gebühr nach Nr.308)</b>	<b>33,20 bis 256,00</b>	
	der Fahrlehrerlaubnis		180,00 €
	der Erweiterung einer Fahrlehrerlaubnis		90,00 €
	der befristeten Fahrlehrerlaubnis		100,00 €
	der Seminarerlaubnis		150,00 €
	der Erweiterung einer Seminarerlaubnis		75,00 €
	der Fahrschülerlaubnis		180,00 €
	der Erweiterung einer Fahrschülerlaubnis		90,00 €
	der Zweigstellenerlaubnis		130,00 €
	der Erweiterung einer Zweigstellenerlaubnis		65,00 €
<b>F</b>	<b>Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) und Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)</b>		
<b>344</b>	Entscheidung über Erteilung einer Bescheinigung nach § 5 Abs. 4 Satz 4 BKrFQV einschließlich Ausfertigung oder Widerruf	28,60 bis 256,00	35,00 €
<b>G</b>	<b>Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs</b>		
<b>399</b>	Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Maßnahmen können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Maßnahmen oder, soweit solche nicht bewertet sind, nach dem Zeitaufwand mit 12,80 € je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit erhoben werden		
	Aufbietung im Verkehrsblatt		6,00 €
	Freisetzung / Freimachen von Kennzeichen		12,80 €
	<b>Auslagen nach § 2 GebOSt</b>		
	Einschreiben Einwurf		2,15 €
	Einschreiben		2,50 €
	Einschreiben Eigenhändig		4,65 €
	Einschreiben Rückschein		4,65 €
	Einschreiben Eigenhändig Rückschein		6,80 €
	Postzustellungsurkunde		2,32 €

Genehmigt und mit Wirkung zum 01. März 2017 in Kraft gesetzt:

Soest, 09. Februar 2017

gez. Lönnecke  
Kreisdirektor